



SPENDENREGLEMENT

Allgemeine Grundsätze

1. Die SP Kanton Zürich finanziert sich primär durch Mitgliederbeiträge, Mandatsabgaben und Spenden.
2. Die SP Kanton Zürich fokussiert ihre Spendenwerbung auf natürliche Personen, um die Unabhängigkeit zu garantieren.
3. Die SP Kanton Zürich nimmt keine Spenden an, welche Unabhängigkeit, Ziele oder Integrität der Partei einschränken.
4. Die SP Kanton Zürich nimmt keine anonymen Spenden an.

Zweckgebundene und nicht-zweckgebundene Spenden

5. Gelder, welche nicht explizit für einen bestimmten Zweck gespendet werden, stehen der SP Kanton Zürich zur freien Verfügung.
6. Zweckgebundene Spenden werden angenommen, sofern der Zweck den Prinzipien und Zielen der SP Kanton Zürich entspricht.

Spenden von Unternehmen

7. Die SP Kanton Zürich prüft Spenden von Unternehmen gemäss folgenden Kriterien:
 - a) Die SP Kanton Zürich akzeptiert Spenden von Genossenschaften und Mitarbeitendengesellschaften.
 - b) Wenn ein solches Unternehmen der SP Kanton Zürich eine Spende anbietet, müssen alle Zahlungen dieses Unternehmens an alle Parteien öffentlich gemacht werden.
 - c) Das zahlende Unternehmen muss sich öffentlich verpflichten, auf zusätzliche versteckte Zahlungen an die Parteien oder an Abstimmungskampagnen zu verzichten.
 - d) Die SP Kanton Zürich akzeptiert keinerlei Bedingungen (auch keine Zusicherung von regelmässigen Gesprächen oder anderen Kontakten), welche mit der Spende verbunden sind.
 - e) Die von Unternehmen gespendeten Mittel werden einem getrennten Fonds zugewiesen. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Geschäftsleitung und informiert die Delegiertenversammlung über die Details mit der Jahresrechnung.
8. Die SP Kanton Zürich lehnt Spenden von Unternehmen ab, die nicht alle Kriterien gemäss Artikel 7 dieses Reglements erfüllen.

Transparenz

9. Die SP Kanton Zürich bekennt sich zur Transparenz der Parteifinanzen. Jahresrechnung und Budget werden auf der Website veröffentlicht.
10. Spenden an die SP Kanton Zürich von mehr als 10'000 Franken pro Jahr werden im Transparenzbericht mit Namen der Spenderin bzw. des Spenders veröffentlicht. Die Namen von Spenderinnen und Spendern unter dieser Schwelle werden nicht veröffentlicht.
11. Die Regelung gemäss Artikel 10 gilt sinngemäss für auch Testament- oder Legatspenden.

Überprüfung von Spenden

12. Die SP Kanton Zürich überprüft bei allen Spenden über 10'000 Franken pro Jahr, ob sie dem Spendenreglement entsprechen.
13. Erhält die SP Kanton Zürich eine anonyme Spende von mehr als 100 Franken, so versucht sie die Herkunft zu ermitteln. Bleibt die Herkunft unbekannt, überweist die SP Kanton Zürich die Spende an eine gemeinnützte Organisation. Aus Kostengründen werden Kleinspenden bis 100 Franken nicht überprüft und verbleiben bei der SP Kanton Zürich.
14. Grundsätzlich behält sich die SP Kanton Zürich das Recht vor, jede Spende zu überprüfen, unabhängig von der Höhe und der Quelle.
15. In strittigen Fällen entscheidet die Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich über die Annahme der Spende.

Datenschutz

16. Die SP Kanton Zürich hält sich an die Datenschutzgesetze. Namen und Adressen von Spenderinnen und Spendern werden niemals an Dritte verkauft, vermietet oder ausgeliehen.
17. Die SP Kanton Zürich kommt dem Wunsch von Spenderinnen und Spendern nach, wenn diese keine oder weniger Post von der SP Kanton Zürich erhalten möchten.
18. Die SP Kanton Zürich nutzt zur Speicherung von Spenderinnen- und Spenderdaten die Datenbank der SP Schweiz. Die SP Schweiz meldet ihre Datensammlung dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten und legt den Zweck und die Kategorien der bearbeiteten Personendaten offen. Weiter gilt die Datenschutz-Policy der SP Schweiz (Stand: 25. März 2019), welche [auf deren Website](#) veröffentlicht ist.

Geltungsbereich

19. Dieses Reglement gilt für die SP Kanton Zürich und ihre Organe. Bezirksparteien und Sektionen können abweichende Regeln erlassen.

Verabschiedet von der Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich am 25. März 2019.